

**Einwohnergemeinde Egliswil AG**

---

**Abwasserreglement**

---

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	§ 1 - § 11
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	§ 12 - § 15
III. Bewilligungsverfahren	§ 16 - § 22
IV. Technische Ausführungsvorschriften	§ 23 - § 29
V. Abgaben	§ 30 - § 49
VI. Rechtsschutz und Vollzug	§ 50 - § 52
VII. Schlussbestimmungen	§ 53 - § 54

# Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Egliswil erlässt, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 1. Januar 1977, das nachstehende Reglement.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Aufgaben der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 2) Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 3) Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

### § 2 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

### § 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

#### **§ 4 Gewässerschutzstelle § 2 V zum EG GSchG und GSchG Art. 7**

- 1) Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.
- 2) Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.
- 3) Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
  - b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider sowie der Versickerungsanlagen;
  - c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
  - d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
  - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
  - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
  - g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.
- 4) Der Gemeinderat kann im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft regeln und der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

#### **§ 5 Kanalisationsplanung**

- 1) Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung (KP).
- 2) In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzoneglement).

#### **§ 6 Öffentliche Abwasserleitungen**

Alle im Kanalisationskonzept enthaltenen Abwasserleitungen werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).

## **§ 7 Private Abwasseranlagen**

- 1) Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.
- 2) Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
- 3) Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.
- 4) Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.
- 5) Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so bleibt die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum.

## **§ 8 Sanierungsleitungen**

- 1) Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
- 2) Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Baubeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.

## **§ 9 Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen**

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers. Dazu gehören auch die Nebenanlagen.

## **§ 10 Durchleitungsrecht**

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu vereinbaren und in der Regel als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

## **§ 11 Abwasserkataster**

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## II. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

### § 12 Anschlusspflicht

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- 2) Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 13 Anschlussrecht

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- 2) Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 3) Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.
- 4) Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

### § 14 Bestehende Abwasseranlagen

- 1) Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- 2) Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

### § 15 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

### **III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

#### **§ 16 Gesuch für private Abwasseranlagen**

1) Für die Erstellung und für jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.

2) Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

3) Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

#### **§ 17 Gesuchsunterlagen**

1) Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

2) Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

3) Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.

4) Erforderliche Angaben:

a) Situationsplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen usw.

Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

5) Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

## **§ 18 Prüfungskosten**

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

## **§ 19 Baubeginn, Geltungsdauer**

1) Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

2) Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

## **§ 20 Projektänderung**

1) Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

2) Für jede Aenderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Aenderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

## **§ 21 Abnahme**

1) Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen, verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen und ordnet die Einmessungen an. Ueber die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

2) Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen (siehe technische Ausführungsvorschriften).

3) Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## **§ 22 Ausführungspläne**

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

# **IV. TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN**

## **§ 23 Technische Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat erlässt technische Ausführungsvorschriften für die Liegenschaftsentwässerung. Diese treten mit der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle in Kraft.

## **§ 24 Abwasser**

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

## **§ 25 Nichtverschmutztes Abwasser**

1) Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Ueberlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Versickerungsanlagen sind im Abwasserkataster festzuhalten.

2) Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet in der Regel an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen.

## **§ 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer**

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Uebergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

## **§ 27 Einleitungsbewilligung**

- 1) Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.
- 2) Die Nutzung ist gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer gebührenpflichtig.

## **§ 28 Landwirtschaftsbetriebe**

- 1) Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.
- 2) Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## **§ 29 Haftung**

- 1) Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- 2) Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
- 3) Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

# **V. ABGABEN**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 30 Finanzierung der Abwasseranlagen**

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Erneuerung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG GSchG, Art. 33 GSchG);
- c) Leistungen und Beiträge der Gemeinde.

### **§ 31 Arten der Abgaben**

1) Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Anschlussgebühren ("einmalige Abgaben")
- b) Baubeiträge ("einmalige Abgaben")
- c) Jährliche Benützungsgebühren

2) Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden auf die Dauer nicht übersteigen.

3) Die Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

4) Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen (interne Abrechnung).

### **§ 32 Erhebung der einmaligen Abgaben**

1) Der Gemeinderat setzt die geschuldeten einmaligen Abgaben durch eine definitive und beschwerdefähige Verfügung fest.

2) Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu entrichten.

3) In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

### **§ 33 Verjährung**

1) Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

2) Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3) Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 7 Abs. 3 BauG.

## **§ 34 Schuldner, Sicherstellung**

- 1) Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.
- 2) Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, usw.) oder Vorauszahlung für einmalige Abgaben. Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.
- 3) Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG GSchG).

## **§ 35 Verzugszins**

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen einmaligen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist der gesetzlich festgelegte Verzugszins (zur Zeit gelangt ein Ansatz von 5 % pro Jahr zur Anwendung) erhoben.

## **§ 36 Ausnahmen**

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

## **§ 37 Gebührenanpassung**

- 1) Die Gebühren (inklusive Ansätze für Reduktionen) basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand April 1993 = 114.2 Punkte. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand vom 1. April des Vorjahres angepasst und gelten für ein Jahr.
- 2) Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren in erster Linie aber so anzupassen, dass sie der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Mindestansätze der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen (kantonale Minima) entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Dachflächen- und Bruttogeschossflächen-Ansätzen bleibt gewahrt.

## **2. Anschlussgebühr**

### **§ 38 Bemessung**

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.

1) Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:

a) Fr. 30.-- pro m<sup>2</sup> der gesamten Dachfläche in der Grundrissprojektion und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen

b) Fr. 70.-- pro m<sup>2</sup> der Bruttogeschossfläche.

Als Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller Wohn-, Arbeits- und Verkehrsflächen einschliesslich der Nebenräume wie WC, Garderoben usw., berechnet nach der Bauordnung. Die Mauer- und Wandquerschnitte werden eingerechnet.

Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann der Gemeinderat die aufgrund der Bruttogeschossfläche errechneten Gebühren um max. 50 % reduzieren.

Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt die Anschlussgebühr Fr. 20.-- pro m<sup>3</sup> Inhalt.

2) Die Anschlussgebühr kann um maximal 33 1/3 % der Dach- bzw. entwässerten Hartflächen (gemäss vorstehender Ziff. a) ermässigt werden, wenn das Dach- und/oder Platzwasser gemäss § 25 direkt abgeleitet oder versickert wird.

3) Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

### **§ 39 Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen**

1) Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

2) Die Ermässigung beträgt höchstens Fr. 500.-- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben und Fr. 1'000.-- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

### **§ 40 Eintritt der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit der Schlusskontrolle gemäss Gemeindebauordnung.

### **§ 41 Ersatzbauten**

1) Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.

2) Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 38 erhoben.

3) Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

### **3. Baubeiträge**

#### **§ 42 Anwendung**

Baubeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.

#### **Baubeiträge innerhalb Baugebiet**

#### **§ 43 Finanzierung durch Gemeindebeschluss**

1) Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so haben die Eigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksfläche Baubeiträge zu leisten.

2) Die Baubeiträge betragen höchstens zwei Drittel der Baukosten und sind auf die Grundeigentümer anteilmässig zu verlegen.

3) Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze.

#### **§ 44 Zahlungspflicht**

1) Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss §§ 32 ff BauG.

2) Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen (Zahlungsaufschub, Stundung) gewähren.

3) Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Ueberbauung des Grundstückes oder der Veräusserung sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 45 Finanzierung durch Private**

- 1) Neubauten von Kanalisationen können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden.
- 2) Die Kosten der Erschliessung tragen die beteiligten Privaten. Die Leitungen werden von der Gemeinde erstellt und müssen dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) entsprechen.
- 3) Für die Kostentragung und die Kostenverteilung sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau (§§ 5 ff. VV BauG) sinngemäss anzuwenden.

### Baubeiträge ausserhalb Baugebiet

## **§ 46 Grundsatz**

- 1) Baubeiträge werden erhoben:
  - a) für den Bau von Sanierungsleitungen;
  - b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten.
- 2) Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).
- 3) Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss § 32 ff. BauG. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

## **4. Benützungsgebühren**

### **§ 47 Berechnung**

- 1) Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. --.80 pro m<sup>3</sup> Frischwasser.
- 2) Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, in denen keine Wasseruhren installiert sind, beträgt die Benützungsgebühr Fr. 150.-- pro Jahr und Wohnung (Pauschale). Industrie- und Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren.
- 3) Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, usw.).

4) Für entwässerte Flächen über 50 m<sup>2</sup>, die keinen Wasseranschluss haben, wird pro m<sup>2</sup> Fr. --.80 erhoben.

5) Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

6) Die Minimalgebühr beträgt Fr. 100.-- pro Jahr.

#### **§ 48 Erhebung**

1) Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben.

2) Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

3) Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

#### **§ 49 Erneuerungsinvestitionen**

Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Abwasseranlagen.

## **VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

#### **§ 50 Beschwerde**

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

#### **§ 51 Vollstreckung, Verwaltungszwang**

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 bis 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

#### **§ 52 Strafbestimmungen**

1) Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

2) Bei Uebertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

3) Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Uebertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 53 Inkrafttreten

1) Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1994 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

2) Auf diesen Zeitpunkt hin sind die diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse betreffend die Entwässerung von Liegenschaften, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 2. Juni 1964, aufgehoben.

### § 54 Uebergangsbestimmungen

1) Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

\*\*\*\*\*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. November 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: U. Glettig Der Gemeindeschreiber: P. Weber

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am